

Synopse: Gegenüberstellung bisherige Fassung und Entwurf neue Fassung mit Erläuterungen zu den Änderungen der "Richtlinie des Kreises Coesfeld zur finanziellen Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtvorbeugung und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld" Stand: 15.10.2024

	Bisherige Fassung vom 25.09.2019	Entwurf der Änderungen durch neue Fassung (n.F.)	Erläuterung zu den Änderungen
Titel	Richtlinie des Kreises Coesfeld zur finanziellen Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtvorbeugung und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld	Richtlinie des Kreises Coesfeld zur finanziellen Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtvorbeugung und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld ab 01.01.2027	Klarstellung: Die Richtlinie betrifft die finanzielle Förderung ab 2027. Für die finanzielle Förderungen bis Ende 2026 gilt die bisherige Richtlinie.
Ziff. 1.1	1. Rechtsgrundlagen 1.1 Der Kreis Coesfeld gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie unter anderem zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 11 Abs. 5 SGB XII und § 16 a Nr. 4 SGB II Zuwendungen an geeignete Stellen mit dem Ziel, ein flächendeckendes Beratungsangebot für jedermann, d.h. für Betroffene oder von Sucht bedrohter Bürger*innen und Familien zu schaffen.	1. Rechtsgrundlagen 1.1 Der Kreis Coesfeld gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie unter anderem zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 11 Abs. 5 4 SGB XII, und § 16 a Nr. 4 SGB II und § 7 Abs. 7 KCanG Zuwendungen an geeignete Stellen mit dem Ziel, ein flächendeckendes Beratungsangebot für jedermann, d.h. für Betroffene oder von Sucht bedrohter Bürger*innen und Familien zu schaffen.	Aktualisierung: U.a. Hinzufügung eines Paragraphen des neuen Konsumcannabisgesetzes zur Bereitstellung geeigneter Frühinterventionsprogramme für Kinder und Jugendliche zum Cannabiskonsum
Ziff. 1.2	1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe gefördert wird, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen anhand einer Bewertungsmatrix und ist begrenzt durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Kreises sowie der Fördermittel des Landes für diesen Zweck. Ausfallende Landesmittel gehen nicht zu Lasten des Kreises.	1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe gefördert wird, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen anhand einer Bewertungsmatrix und ist begrenzt durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Kreises sowie der Fördermittel des Landes für diesen Zweck. Ausfallende Landesmittel gehen nicht zu Lasten des Kreises.	unverändert
Ziff. 2.1	2. Gegenstand der Förderung 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebotes zur Beratung und Betreuung Sucht- und Drogenkranker sowie Drogengefährdeter im Kreis Coesfeld. Dafür werden insgesamt 10 Fachkraftstellen gefördert, wovon 2 Stellen jeweils einer Suchtpräventionsfachkraft sowie einer Fachkraft für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen vorbehalten sind. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens stellt der Kreis Coesfeld sicher, dass an den vorgegebenen Standorten (Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen) mindestens je ein Beratungsangebot gefördert wird.	2. Gegenstand der Förderung 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebotes zur Beratung und Betreuung Sucht- und Drogenkranker sowie Drogengefährdeter und zur Suchtprävention im Kreis Coesfeld. Dafür werden insgesamt 10 Fachkraftstellen gefördert, wovon 2 Stellen jeweils einer Suchtpräventionsfachkraft sowie und eine Stelle einer Fachkraft für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen vorbehalten sind. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens stellt der Kreis Coesfeld sicher, dass an den vorgegebenen Standorten (Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen) mindestens je ein Beratungsangebot gefördert wird.	Klarstellung: Von den insgesamt geförderten 10 Fachkraftstellen sind bereits jetzt wie zuvor 2 Stellen für Suchtprävention und 1 Stelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen vorbehalten.
Ziff. 2.2	2.2 Zu den Aufgaben der Fachstellen gehören insbesondere - die Erbringung von Leistungen der Beratung und Betreuung Betroffener, ihrer Angehörigen sowie von	2.2 Zu den Aufgaben der Fachstellen gehören insbesondere - die Erbringung von Leistungen der Beratung und Betreuung Betroffener, ihrer Angehörigen sowie von	Klarstellung: Die Aufgabenwahrnehmung bezieht sich auf die Zielgruppe im Kreis Coesfeld.

	Bisherige Fassung vom 25.09.2019	Entwurf der Änderungen durch neue Fassung (n.F.)	Erläuterung zu den Änderungen
	<p>Selbsthilfegruppen. Dies schließt auch die aufsuchende Sozialarbeit, unabhängig davon, welches Suchtmittel konsumiert wird oder welche Verhaltenssucht vorliegt, mit ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Suchtprävention mit dem Ziel, einen späteren Suchtmittelmissbrauch zu verhindern. Dazu sind zielgruppenspezifische Präventionsangebote, Beratung und Fortbildung von Multiplikatoren und Mediatoren durchzuführen. Eine interdisziplinäre Kooperation und einrichtungsübergreifende Vernetzung auf lokaler und überregionaler Ebene zur Schaffung eines Präventionsnetzwerkes ist aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln. Maßnahmen zur Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sind durchzuführen. 	<p>Selbsthilfegruppen im Kreis Coesfeld. Dies schließt auch die aufsuchende Sozialarbeit, unabhängig davon, welches Suchtmittel konsumiert wird oder welche Verhaltenssucht vorliegt, mit ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Suchtprävention im Kreis Coesfeld mit dem Ziel, einen späteren Suchtmittelmissbrauch zu verhindern. Dazu sind zielgruppenspezifische Präventionsangebote, Beratung und Fortbildung von Multiplikatoren und Mediatoren durchzuführen. Eine interdisziplinäre Kooperation und einrichtungsübergreifende Vernetzung auf lokaler und überregionaler Ebene zur Schaffung eines Präventionsnetzwerkes ist aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln. Maßnahmen zur Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit sind durchzuführen. 	
Ziff. 2.3	2.3 Empfänger von Suchtberatung nach dieser Richtlinie sind die Betroffenen selbst, ihre Angehörigen oder Mitbetroffene sowie weiter interessierte Partner wie Betriebe, soziale Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Schulen, Ämter, u.a.	2.3 Empfänger von Suchtberatung nach dieser Richtlinie sind die Betroffenen selbst, ihre Angehörigen oder Mitbetroffene sowie weiter interessierte Partner wie Betriebe, soziale Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Schulen, Ämter, u.a.	unverändert
Ziff. 3.	3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind die durch den Kreis Coesfeld im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens für geeignet anerkannten freien Träger.	3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind die durch den Kreis Coesfeld im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens für geeignet anerkannten freien Träger.	unverändert
Ziff. 4.1	4. Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 Die einzelnen Beratungsstellen müssen im Kreis Coesfeld in den Orten Coesfeld, Dülmen oder Lüdinghausen liegen und für ratsuchende Einwohner des Kreises als solche erkennbar und zugänglich sein.	4. Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 Die einzelnen Beratungsstellen müssen im Kreis Coesfeld in den Orten Coesfeld, Dülmen oder Lüdinghausen liegen und für ratsuchende Einwohner des Kreises als solche erkennbar und zugänglich sein.	unverändert
Ziff. 4.2	4.2 Für die in den Beratungsstellen anfallenden Aufgaben werden jeweils mindestens zwei festangestellte, vollzeitbeschäftigte Fachkräfte eingesetzt. Stellenteilung ist bei Arbeitsplatzteilung möglich und bei der Antragstellung mit anzugeben. Fachkräfte sind: a) graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, b) graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen c) graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Psychologen und Psychologinnen sowie d) Ärzte und Ärztinnen,	4.2 Für die in den Beratungsstellen anfallenden Aufgaben werden jeweils mindestens zwei festangestellte, vollzeitbeschäftigte Fachkräfte eingesetzt. Stellenteilung ist bei Arbeitsplatzteilung möglich und bei der Antragstellung mit anzugeben. Gefördert werden Fachkräfte, sind die eine der folgenden Qualifikationen nachweisen: a) graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, b) graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen	Aktualisierung der Auflistung, der für eine Förderung notwendigen Berufsqualifikationen in Anlehnung an Formulierungen der Personalabteilung des Kreises. Hinzufügung der Berufsgruppen "Psychologische/r Psychotherapeut/in" und "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in" jeweils mit staatlicher Zulassung.

	Bisherige Fassung vom 25.09.2019	Entwurf der Änderungen durch neue Fassung (n.F.)	Erläuterung zu den Änderungen
	<p>e) sonstiges Personal mit geeigneter Ausbildung und mindestens dreijähriger Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention. Je Fachkraft werden max. 0,2 Verwaltungsstellen gefördert.</p>	<p>a) abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik (Diplom/Bachelor/Master) mit staatlicher Anerkennung, e) graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Psychologen und Psychologinnen sowie b) abgeschlossenes Studium der Psychologie (Diplom/Bachelor/Master) mit staatlicher Anerkennung bzw. mit Abschlussgrad an staatlich anerkannter Hochschule, d) Ärzte und Ärztinnen, c) staatliche Zulassung als Arzt/Ärztin, Psychologische/r Psychotherapeut/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in, e) sonstiges Personal mit geeigneter Ausbildung und mindestens dreijähriger Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention. d) vergleichbar geeignete und abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens dreijährige Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention. Je Fachkraft werden max. 0,2 Verwaltungsstellen gefördert.</p>	
Ziff. 4.3	<p>4.3 Dem Förderantrag ist eine Konzeption der Beratungsstelle beizufügen, die Angaben zur räumlichen, sachlichen sowie personellen Ausstattung enthält. Dabei ist sicherzustellen, dass werktäglich von montags bis freitags Sprechstunden angeboten werden, bei Bedarf auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit. Es muss gewährleistet sein, dass jeder Hilfesuchende innerhalb von zwei Sprechstundentagen einen Beratungstermin erhält.</p>	<p>4.3 Dem Förderantrag ist eine Konzeption der Beratungsstelle beizufügen, die Angaben zur räumlichen, sachlichen sowie personellen Ausstattung enthält. Dabei ist sicherzustellen, dass werktäglich von montags bis freitags Sprechstunden angeboten werden, bei Bedarf auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit. Es muss gewährleistet sein, dass jeder Hilfesuchende innerhalb von zwei Sprechstundentagen einen Beratungstermin erhält.</p>	unverändert
Ziff. 4.4	<p>4.4 Für jede Beratungsstelle ist eine Fachkonzeption vorzulegen, mit der Beschreibung zur Erreichung der Zielgruppen und den Inhalten der Angebote sowie den Maßnahmen zu Prävention und Hilfen. Die Fachkonzeptionen werden anhand einer Matrix aus- und bewertet und werden auch als Entscheidungshilfe herangezogen, sofern für einen Standort eine Auswahl zu treffen ist.</p>	<p>4.4 Für jede Beratungsstelle ist eine Fachkonzeption vorzulegen, mit der Beschreibung zur Erreichung der Zielgruppen und den Inhalten der Angebote sowie den Maßnahmen zu Prävention und Hilfen. Die Fachkonzeptionen werden anhand einer Matrix aus- und bewertet und werden auch als Entscheidungshilfe herangezogen, sofern für einen Standort eine Auswahl zu treffen ist.</p>	Korrektur
Ziff. 4.5	<p>4.5 Jeder Träger kann einen Förderantrag für eine oder mehrere Beratungsstellen stellen.</p>	<p>4.5 Jeder Träger kann einen Förderantrag für eine oder mehrere Beratungsstellen stellen.</p>	unverändert
Ziff. 4.6	<p>4.6 Die Antragsteller verpflichten sich, die besonderen Bestimmungen im Rahmen der Landesförderung</p>	<p>4.6 Die Antragsteller verpflichten sich, die besonderen Bestimmungen im Rahmen der Landesförderung</p>	unverändert

	Bisherige Fassung vom 25.09.2019	Entwurf der Änderungen durch neue Fassung (n.F.)	Erläuterung zu den Änderungen
	<p>einzuhalten. Dazu gehört insbesondere, die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Entsprechende Eigenerklärungen sind hierzu abzugeben.</p>	<p>einzuhalten. Dazu gehört insbesondere, die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Entsprechende Eigenerklärungen sind hierzu abzugeben.</p>	
<p>Ziff. 5.</p>	<p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen, Bewilligungszeitraum</p> <p>5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährt. Bei den Mitteln handelt es sich um Kreismittel sowie Landesmittel, die speziell für diesen Zweck zur Verfügung gestellten werden.</p> <p>5.2 Zuwendungsfähig sind berücksichtigungsfähige Personalausgaben (Ziff. 5.3) sowie eine Sachkostenpauschale nach KGSt in Höhe von derzeit 6.250 € pro VZÄ/Jahr. Es wird die jeweils aktuelle Sachkostenpauschale nach KGSt für die Auszahlung zu Grunde gelegt.</p> <p>In den Pauschalen für die Sachkosten sind insbesondere Ausgaben enthalten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Miete von Büroräumen - Betriebskosten - Reinigung - Instandhaltung und Wartung der Räume - Büromaterialien - Fortbildungen - Reisekosten nach dem LRKG 	<p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen, Bewilligungszeitraum</p> <p>5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Erfüllung der übertragenen geförderten Aufgaben gewährt. Bei den Mitteln handelt es sich um Kreismittel sowie Landesmittel, die speziell für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>5.2 Zuwendungsfähig ist die Gesamtsumme der berücksichtigungsfähigen Personal- und Sachkosten nach Ziff. 5.3, 5.4 und 5.5 zu den geförderten Stellen pro Jahr. Zur verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplanung werden die Bemessungswerte für die maximal berücksichtigungsfähigen Personal- und Sachkosten gemäß Ziff. 5.3 und 5.4 jeweils nach dem pro Jahr aktuellen Gutachten der "KGSt" (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) über die durchschnittlichen kommunalen "Kosten eines Arbeitsplatzes" herangezogen.</p> <p>5.2 Zuwendungsfähig sind berücksichtigungsfähige Personalausgaben (Ziff. 5.3) sowie eine Sachkostenpauschale nach KGSt in Höhe von derzeit 6.250 € pro VZÄ/Jahr. Es wird die jeweils aktuelle Sachkostenpauschale nach KGSt für die Auszahlung zu Grunde gelegt.</p> <p>In den Pauschalen für die Sachkosten sind insbesondere Ausgaben enthalten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Miete von Büroräumen - Betriebskosten - Reinigung - Instandhaltung und Wartung der Räume - Büromaterialien - Fortbildungen - Reisekosten nach dem LRKG <p>5.3 Als Sachkosten in der Gesamtsumme nach Ziff. 5.2 berücksichtigungsfähig sind tatsächliche Sachausgaben für die Aufgabenwahrnehmung der geförderten Stellen in Höhe von derzeit bis zu 6.250 € pro VZÄ/Jahr entsprechend</p>	<p>Um für die freien Träger und den Kreis den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Planungssicherheit zu erhöhen, werden als wesentliche Änderungen vorgeschlagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bewilligungszeitraum zur Förderung nach einem Interessenbekundungsverfahren von drei auf fünf Jahre zu erhöhen (s. Ziff. 5.6 n.F.), und - zur Bemessung der Höhe der Zuwendung pro Jahr nicht nur für die Sachkosten, sondern auch für die Personalausgaben zu den geförderten Stellen die bundesweit anerkannten Werte der "KGSt" zu den durchschnittlichen kommunalen "Kosten eines Arbeitsplatzes" pro Jahr als berücksichtigungsfähige Höchstwerte heranzuziehen (s. Ziff. 5.2 – 5.4 n.F.), und - die Gesamtsumme der berücksichtigungsfähigen Personal- und Sachausgaben zu den geförderten Stellen pro Jahr als zuwendungsfähig zu bestimmen (s. Ziff. 5.2 n.F.). <p>Unverändert bleiben dabei zur Bemessung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die für die Fach- und Verwaltungskräfte zu berücksichtigenden Entgeltgruppen nach TVöD-V-VKA gemäß dem Besserstellungsverbot wie auch - die zu berücksichtigende Sachkostenpauschale nach KGSt (s. Ziff. 5.2 – 5.4 n.F.). <p>Nach der bisherigen Fassung werden pro Stelle die tatsächlichen Personalausgaben für die zur Aufgabenwahrnehmung eingesetzten Fach- und Verwaltungskräfte nach den Vorschriften des TVöD-V oder vergleichbaren Vergütungsregelungen bis zu bestimmten Höchstwerten, d.h. bis zur Entgeltgruppe S12 bzw. E6 gefördert. Aufgrund dessen sind zur</p>

	Bisherige Fassung vom 25.09.2019	Entwurf der Änderungen durch neue Fassung (n.F.)	Erläuterung zu den Änderungen
	<p>5.3 Die tatsächlichen Personalausgaben für die in den Beratungsstellen tätigen hauptamtlichen Fach- und Verwaltungskräfte nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Für die Fachkräfte werden Personalkosten bis zur Entgeltstufe S12 TVöD SuE (Entgelttabelle S für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst) und für die Verwaltungskräfte bis zur Entgeltstufe 6 berücksichtigt.</p>	<p>der Sachkostenpauschale (ohne IT-Kosten) nach "KGSt". In dem Bemessungswert für die Sachkosten sind insbesondere Ausgaben enthalten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Miete von Büroräumen - Betriebskosten - Reinigung - Instandhaltung und Wartung der Räume - Büromaterialien - Fortbildungen/Supervision - Reisekosten nach dem LRRG <p>5.3 Die tatsächlichen Personalausgaben für die in den Beratungsstellen tätigen hauptamtlichen Fach- und Verwaltungskräfte nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Für die Fachkräfte werden Personalkosten bis zur Entgeltstufe S12 TVöD SuE (Entgelttabelle S für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst) und für die Verwaltungskräfte bis zur Entgeltstufe 6 berücksichtigt.</p> <p>5.4 Als Personalkosten in der Gesamtsumme nach Ziff. 5.2 berücksichtigungsfähig sind tatsächliche Personalausgaben für die Fach- und Verwaltungskräfte, die hauptamtlich die geförderten Stellen besetzen und zur Aufgabenwahrnehmung tätig sind, bis zur Summe der nach Satz 2 zu berücksichtigenden Werte für Personalkosten nach "KGSt". Als Bemessungswerte werden dazu für die Fachkräfte der KGSt-Wert zu den Jahrespersonalkosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe S12 (nach TVöD-V VKA Anlage C (SuE-Tarifentgelte)) und für die Verwaltungskräfte der KGSt-Wert zu den Jahrespersonalkosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe E6 (nach TVöD-V VKA Anlage A (Verwaltung), Bereich 7, Kategorie alle) berücksichtigt.</p> <p>5.5 Bei einer nicht ganzjährigen oder nicht vollumfänglichen Besetzung der geförderten Stellen, bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung (Entgelt) oder bei einem verbindlichen Entgelterstattungsanspruch (z.B. nach dem Mutterschutzgesetz oder Aufwendungsausgleichgesetz) sind anteilige Minderungen der Werte zur Bemessung der Zuwendung in der Gesamtsumme nach Ziff. 5.2 zu berücksichtigen.</p> <p>5.4</p>	<p>Bemessung der Zuwendung und zur Prüfung der Verwendungsnachweise derzeit vier verschiedene Tarifvereinbarungen (AWO, Caritas, Alexianer IPB, TVöD-V VKA) heranzuziehen und im Detail vergleichend zu bewerten, ob und inwieweit die berücksichtigungsfähigen Höchstwerte nach dem TVöD-V-VKA überschritten oder Entgelte nach vergleichbaren Vergütungsregelungen in Rechnung gestellt werden, sowie pro Beschäftigten z.T. unterschiedliche Werte zur Bemessung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (Zusatzversorgung, Unfallversicherung, Krankenkasse usw.) zu berücksichtigen. Die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Höchstwerte macht schließlich fiktive Neuberechnungen oder den Einsatz der Durchschnittswerte nach KGSt erforderlich.</p> <p>Nach dem Entwurf der neuen Fassung wären die o.a. Tarifvergleiche und fiktiven Neuberechnungen anhand der individuellen Bemessungswerte zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Höchstwerte nicht erforderlich.</p> <p>Zudem können durch die Änderung und Erweiterung der Zuwendungsfähigkeit auf die Gesamtsumme der berücksichtigungsfähigen Personal- und Sachausgaben (s. Ziff. 5.2 n.F.) bei der Abrechnung zur Verwendung der Zuwendung auf der Ausgabenseite überdurchschnittliche Entgelte/Personalausgaben durch unterdurchschnittliche Entgelte/Personalausgaben ausgeglichen bzw. miteinander verrechnet werden, insoweit sie anerkennungsfähig sind. Bisher ist dies nicht möglich, da pro Beschäftigten die Zuwendungsfähigkeit der Personalausgaben zu prüfen ist.</p> <p>Die maximale Förderung in Höhe der jährlichen Gesamtsumme der zu berücksichtigenden</p>

	Bisherige Fassung vom 25.09.2019	Entwurf der Änderungen durch neue Fassung (n.F.)	Erläuterung zu den Änderungen
	5.4 Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils drei Jahre, beginnend mit dem 01.01.2021.	5.6 Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils drei fünf Jahre, beginnend mit dem 01.01.2021 01.01.2027.	<p>Bemessungswerte nach KGSt kann allerdings nur gewährt werden, wenn entsprechende Ausgaben zur geförderten Aufgabenwahrnehmung (Stellenbesetzung) auch tatsächlich und zweckentsprechend entstanden und anererkennungsfähig sind (s. Ziff. 5.3 u. 5.4 n.F.).</p> <p>Insoweit eine geförderte Stelle nicht ganzjährig oder nicht vollumfänglich besetzt wird oder wg. Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschutz kein Entgeltanspruch des Beschäftigten oder ein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers besteht, werden die Werte nach KGSt pro Vollzeitstelle und Jahr zur Bemessung der Zuwendung anteilig gemindert, d.h. wird die Förderung anteilig verringert (s. Ziff. 5.5 n.F.). Die anteilige Minderung der Zuwendung unter den genannten Bedingungen ist bereits bisher Teil der Bestimmungen der Zuwendungsbescheide.</p>
Ziff. 6.1	6. Bewilligungsverfahren 6.1 Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Kreises Coesfeld.	6. Bewilligungsverfahren 6.1 Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Kreises Coesfeld.	unverändert
Ziff. 6.2	6.2 Der erforderliche Antrag ist beim Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld, Stichwort „Interessenbekundung“, Schützenwall 16, 48653 Coesfeld vor Maßnahmebeginn zu stellen. Für die erstmalige Förderung ist der Antrag bis zum 31.10.2019 schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Erklärungen und Unterlagen zu stellen. Die Antragsvordrucke sowie die Hinweise zum Ausfüllen und die Vordrucke der auszufüllenden Erklärungen und Anlagen sind auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter der Rubrik Themen/Projekte zum Stichwort Gesundheitsamt deutlich sichtbar zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden.	6.2 Nach Aufruf zur Interessenbekundung ist der erforderliche Antrag ist beim Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld, Stichwort „Interessenbekundung“, Schützenwall 16, 48653 Coesfeld vor Maßnahmebeginn fristgerecht zu stellen. Für die erstmalige Förderung ist der Antrag bis zum 31.10.2019 schriftlich unter Beifügung aller erforderlichen Erklärungen und Unterlagen zu stellen. Die Antragsvordrucke sowie die Hinweise zum Ausfüllen und die Vordrucke der auszufüllenden Erklärungen und Anlagen sind auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter der Rubrik Themen/Projekte zum Stichwort Gesundheitsamt deutlich sichtbar zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden.	Aktualisierung der Regelung zur Antragstellung im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens.
Ziff. 6.3	6.3 Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides für den gesamten Förderzeitraum.	6.3 Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides für den gesamten Förderzeitraum.	unverändert
Ziff. 6.4	6.4 Die Auszahlung wird jährlich in zwei Teilraten vorgenommen. Die 1. Rate wird zum 01.03. des jeweiligen Jahres fällig; die 2. Rate zum 01.09. Mit der 2. Rate werden evtl. Forderungen aus der Prüfung des Verwendungsnachweises verrechnet.	6.4 Die Auszahlung wird jährlich in zwei Teilraten vorgenommen. Die 1. Rate wird zum 01.03. des jeweiligen Jahres fällig; die 2. Rate zum 01.09. Mit der 2. Rate werden evtl. Forderungen aus der Prüfung des Verwendungsnachweises verrechnet.	unverändert

	Bisherige Fassung vom 25.09.2019	Entwurf der Änderungen durch neue Fassung (n.F.)	Erläuterung zu den Änderungen
Ziff. 7.	<p>7. Nachweis der Verwendung der gewährten Mittel</p> <p>7.1 Die gewährten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.</p> <p>7.2 Der Träger verpflichtet sich, bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde einen schriftlichen Verwendungsnachweis sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die für die Abrechnung erforderlichen Formblätter stehen auf der Homepage unter der o.a. Adresse zur Verfügung.</p> <p>7.3 Der Verwendungsnachweis enthält die zahlenmäßige Auflistung der Ein- und Ausgaben der Beratungsstelle insbesondere aller Personalausgaben. Die Sachkosten sind mindestens bis zur Höhe der bewilligten Pauschale nachzuweisen.</p>	<p>7. Nachweis der Verwendung der gewährten Mittel</p> <p>7.1 Die gewährten Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.</p> <p>7.2 Der Träger verpflichtet sich, bis zum 31. 15. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Zuwendung pro Jahr nachzuweisen (Verwendungsnachweis) einen schriftlichen Verwendungsnachweis sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht über die durchgeführte Aufgabenwahrnehmung und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die für die Abrechnung erforderlichen Formblätter werden in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsbehörde bereit gestellt stehen auf der Homepage unter der o.a. Adresse zur Verfügung.</p> <p>7.3 Der Verwendungsnachweis enthält die zahlenmäßige Auflistung aller mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen der Ein- und Ausgaben zur der Beratungsstelle; insbesondere alle Personalausgaben sind auf Anforderung durch Auszüge aus Büchern und Buchungen zu belegen. Die Sachkosten sind mindestens bis zur Höhe der bewilligten Pauschale nachzuweisen.</p>	<p>Klarstellung der Regelungen zum Verwendungsnachweis entsprechend der "Allgemeine(n) Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Kreises Coesfeld (ANBest-P KrCOE) in der Fassung vom 15.03.2024" und den Erfordernissen der Prüfung der Verwendung (u.a. Auszüge aus Büchern und Buchungen zu den Personalausgaben). Aufgrund der Fristen zum Nachweis des Einsatzes und ggf. der Rückzahlung der Landesmittel ist die Frist vor allem zum zahlenmäßigen Nachweis angepasst worden.</p>
Ziff. 8.	<p>8. Zu beachtende Vorschriften</p> <p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung werden die entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) sowie die Bestimmungen zum Einsatz der Landesmittel zur „Bekämpfung der Suchtgefahr“ für anwendbar erklärt.</p>	<p>8. Zu beachtende Vorschriften</p> <p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung werden die entsprechenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) sowie die Bestimmungen zum Einsatz der Landesmittel zur „Bekämpfung der Suchtgefahren“ "Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen" für anwendbar erklärt.</p>	<p>Aktualisierung</p>
Ziff. 9.	<p>9. In-Kraft-Treten</p> <p>Die Richtlinie tritt einen Tag nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Coesfeld in Kraft und damit am 26.09.2019.</p>	<p>9. In-Kraft-Treten, Außerkräftreten</p> <p>Die Richtlinie zur Förderung ab 01.01.2027 tritt zur Vorbereitung des Interessenbekundungsverfahrens einen Tag nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Coesfeld in Kraft und damit am XX.XX.XXXX 26.09.2019. Die vorherige Richtlinie vom 25.09.2019 zur Förderung bis zum 31.12.2026 tritt am 01.01.2027 außer Kraft.</p>	<p>Klarstellung:</p> <p>Zur Vorbereitung des Interessenbekundungsverfahrens tritt die Richtlinie zur Förderung ab 01.01.2027 bereits einen Tag nach Beschlussfassung in Kraft. Zur finanziellen Förderung der o.a. Stellen bis Ende 2026 gelten die Regelungen der bisherigen Richtlinie solange weiter und treten erst danach außer Kraft.</p>